

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Prüft geltend gemachte Ansprüche,
- ✓ leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug andere geschädigt werden,
- ✓ ersetzt berechnete Ansprüche,
- ✓ wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko (nur mit Kfz-Haftpflichtversicherung)

- ✓ ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug,
- ✓ versichert sind z. B. Brand, Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
 - ! Schäden, die bei Teilnahme an Rennen entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit die Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn bei einem Haftpflichtschaden gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.

Kfz-Versicherung

für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Bayerische Beamten Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Kfz-Versicherung 2018



Wann und wie zahle ich?

Der Einmalbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Die Versicherung können Sie längstens bis zum 28. Februar (bei Schaltjahren bis zum 29. Februar) abschließen. Das Versicherungsverhältnis erlischt automatisch zum vorgenannten Datum, 24 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zu diesem Zeitpunkt verlieren auch das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ihre Gültigkeit.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Eine Kündigung zum Ablauf der Vertragszeit ist nicht erforderlich, da der Vertrag automatisch endet. Bei einer Veräußerung des Fahrzeugs geht der bestehende Vertrag auf den Erwerber über.

Sie oder auch wir können nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.